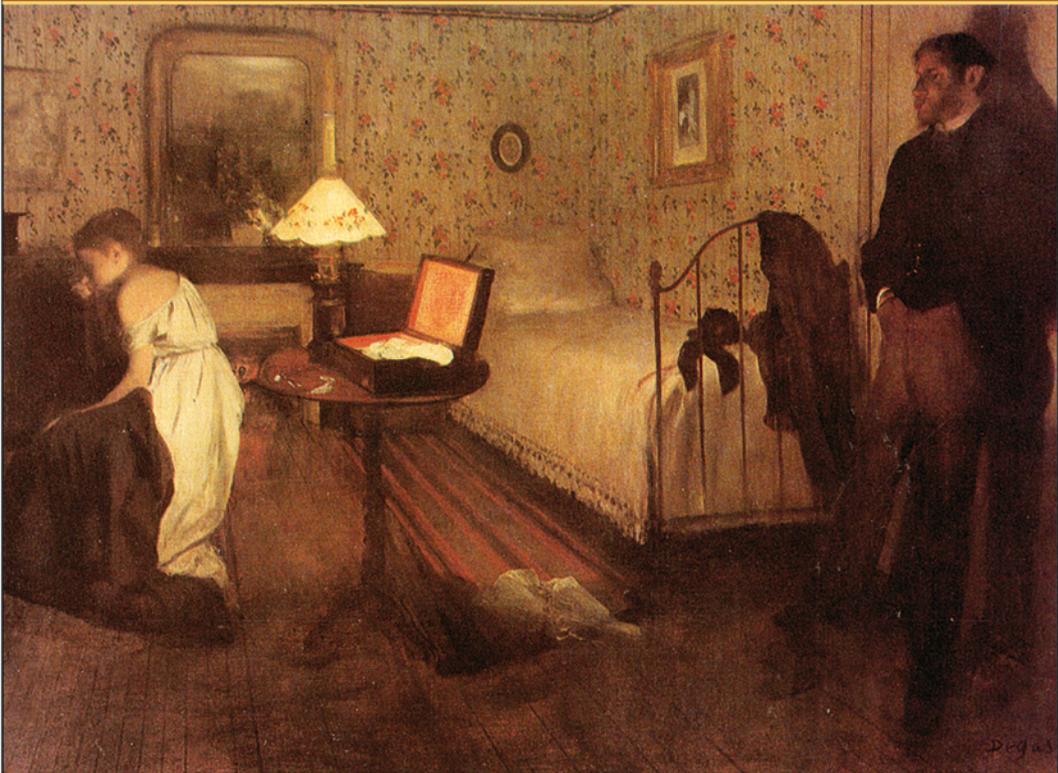


Gesa Dane



# Zeter und Mordio!

Vergewaltigung  
in Literatur und Recht

Wallstein

Gesa Dane  
»Zeter und Mordio«



Gesa Dane  
»Zeter und Mordio«  
*Vergewaltigung  
in Literatur und Recht*



WALLSTEIN VERLAG

Gefördert von der VolkswagenStiftung

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Wallstein Verlag, Göttingen 2005  
[www.wallstein-verlag.de](http://www.wallstein-verlag.de)

Vom Verlag gesetzt aus der Stempel Garamond  
Umschlag: Basta Werbeagentur, Steffi Riemann

Druck: Friedrich Pustet, Regensburg

ISBN-10 (Print) 3-89244-861-2

ISBN-13 (Print) 978-3-89244-861-7

ISBN-13 (E-Book, pdf) 978-3-8353-2068-0

# Inhalt

I. EINLEITUNG . . . . .	7
1. Jacob Grimm: ›Über die Notnunft an Frauen‹ und das Verhältnis zwischen Literatur und Recht . . . . .	7
2. Neuere kulturwissenschaftliche Ansätze zum Thema Vergewaltigung . . . . .	14
3. Literarische Hermeneutik und Recht . . . . .	26
4. Rechtsveränderung und Rechtsgefühl . . . . .	29
II. VORAUSSETZUNGEN IN DER ANTIKE . . . . .	35
1. Begriffsgeschichte von ›Notzucht‹ und ›Vergewaltigung‹ . . . . .	35
2. Griechisches, jüdisches und römisches Recht . . . . .	37
3. Die Vergewaltigung der Lucretia in Augustins ›De civitate Dei‹ . . . . .	46
4. Zwischen Mythenrezeption und Augustinkritik: Der Todeswunsch von Emilia Galotti . . . . .	56
III. VERGEWALTIGUNG IM SPIEGEL DES STRAFRECHTS . . . . .	63
1. Strafrecht und Strafen . . . . .	63
2. Die Sprache der Gesetze . . . . .	67
3. Tatbestandsdefinitionen und Tatfolgen . . . . .	69
3.1. Notzucht als Ehrenraub in ›Carolina‹, ›Codex Bavarici‹ und ›Theresiana‹ . . . . .	69
3.2. Notzucht als ›fleischliches Verbrechen‹: Das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (ALR) . . . . .	74
3.3. Verbrechen gegen die Sittlichkeit: Das Preußische Strafgesetzbuch (1852), Das Reichsstrafgesetzbuch (1871 f.), Das Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland (1949 ff.) . . . . .	81
3.4. Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung: Das Strafgesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland (1973 ff.) . . . . .	87
4. Gewalt jenseits des Rechts . . . . .	91
IV. ZWISCHEN RECHTSNORM UND LITERATUR: DIE EHRE . . . . .	97
1. Ehrvorstellungen in der ›Historischen Anthropologie‹ . . . . .	97
2. Ehrverlust: Schande und Scham . . . . .	102
3. Die Vergewaltigung in Friedrich Schillers ›Die Verschwörung des Fiesko zu Genua‹. . . . .	113

V. ZUR DARSTELLBARKEIT VON VERGEWALTIGUNG	
IN DER LITERATUR . . . . .	119
1. Einleitung . . . . .	119
2. Calderón de la Barca: ›Der Richter von Zalamea‹ . . . . .	127
3. Marie von Ebner-Eschenbach: ›Die Totenwacht‹ und ›Der Erstgeborene‹ . . . . .	135
4. Thomas Hardy: ›Tess of the d'Urbervilles‹ . . . . .	142
5. Johann Wolfgang von Goethe: ›Heidenröslein‹ . . . . .	152
6. Vergewaltigung in der Bildenden Kunst . . . . .	164
VI. NOTZUCHT IN DER LITERATUR DES 17. JAHRHUNDERTS:	
ZWISCHEN EHR- UND KEUSCHHEITSVERLUST . . . . .	168
1. Einleitung . . . . .	168
2. Georg Philipp Harsdörffer: ›Der Grosse Schau-Platz jämmerlicher Mord-Geschichte‹ . . . . .	175
3. Hans Jacob Christoffel von Grimmelshausen: ›Trutz Simplex: Oder Ausführliche und wunderseltzame Lebensbeschreibung Der Ertzbetrügerin und Landstörzerin Courasche‹ . . . . .	186
4. Daniel Casper von Lohenstein: ›Großmüthiger Feldherr Arminius‹ . . . . .	197
5. Theatrum mundi und Recht . . . . .	212
VII. LITERARISCHE RECHTSKRITIK: NOTZUCHT IN DER LITERATUR	
DES 18. UND 19. JAHRHUNDERTS . . . . .	215
1. Einleitung . . . . .	215
2. Heinrich Leopold Wagner: ›Die Kindermörderin‹ . . . . .	225
3. Heinrich von Kleist: ›Die Marquise von O ...‹ . . . . .	235
4. Ida von Hahn-Hahn: ›Gräfin Faustine‹ . . . . .	257
5. Vergewaltigung – zwischen Rechtsbruch und Tabu . . . . .	265
VIII. RESÜMEE . . . . .	269
BIBLIOGRAPHIE . . . . .	277
ABBILDUNGSNACHWEISE . . . . .	306
PERSONEN- UND WERKREGISTER . . . . .	308

# I. Einleitung

## 1. Jacob Grimm: ›Über die Notnunft an Frauen‹ und das Verhältnis zwischen Literatur und Recht

Folgt man Jacob Grimm, dann hat die Literatur zu Gewaltverbrechen eine besondere Affinität, auch zur Vergewaltigung: »ohne todschlag, gefangennahme und frauenraub, die ein gebildetes zeitalter verabscheut, wäre kein epos denkbar«. <sup>1</sup> So hat Grimm es in seiner Abhandlung ›Über die Notnunft an Frauen‹ formuliert, die 1841 in der ›Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft‹ erschienen ist. Grimm stellt dort dar, daß für Frauenraub und Notzucht im germanischen Recht durchgehend hohe Strafen vorgesehen waren. Notzucht wurde als Ehrenraub verstanden, als Verletzung der Ehre der gesamten Familiengemeinschaft, der die Frau angehörte. <sup>2</sup> Die Etymologie von ›Notnunft‹ ist für Grimm deshalb aufschlußreich, weil sie den Charakter des Raubes, also des Entzuges von Eigentum, in besonderer Weise hervortreten läßt:

Nôti neman heiszt mit gewalt nehmen und kann von jedem raub verstanden werden; doch hat man die ausdrücke nôtnunft, nôtzucht allmählich auf die an frauen verübte gewalthätigkeit eingeschränkt [...]. in den lat. volkrechten ist hier rapuerit gleichbedeutend mit tulerit oder traxerit, puella quae trahitur gleichviel mit rapitur. <sup>3</sup>

Mit dem Verweis auf die lateinischen Äquivalente evoziert Grimm den Horizont des römischen Rechts. Damit wird eine Absicht seiner Abhandlung deutlich: Grimm will aufzeigen, daß die Unterschiede zwischen dem römischen und dem germanischen Recht nicht so gravierend waren, wie es in der zeitgenössischen Kontroverse über die Rezeption des römischen Rechts in Deutschland zwischen dem 12. und 16. Jahrhundert häu-

1 Jacob Grimm, Über die Notnunft an Frauen, in: Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 5, 1841, S. 1-29, wiederabgedruckt in: ders., Kleinere Schriften, Bd. VII: Recensionen und vermischte Aufsätze, 4. Teil, Hildesheim 1966 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1884), S. 7-50, hier S. 27.

2 Zum sich wandelnden Verhältnis von Frauenraub, Entführung und Notzucht vgl. Ekkehard Kaufmann, [Art.] Frauenraub, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1212 f.

3 Grimm, Über die Notnunft, S. 27.

fig behauptet wurde.<sup>4</sup> In diesem Sinne ist es auch zu verstehen, wenn Grimm ausdrücklich darauf hinweist, alle ›gebildeten Zeitalter‹ verabscheuten dieses Verbrechen. Die römische Antike und das germanische Altertum sind insofern gleichwertig und gleichrangig, als beide dieses Verbrechen mit schweren Strafen sanktionierten.

Die Tatsache, daß Grimm eine so ausführliche Abhandlung über die Notzucht in germanischen Rechtstexten (Weistümern) und in der älteren Dichtung in einer Zeitschrift für Rechtswissenschaft publizierte, weist auf grundsätzliche wissenschaftsgeschichtliche und methodische Zusammenhänge zwischen Literatur- und Rechtswissenschaft hin. Sah es doch Grimm als eine der originären Aufgaben der Germanistik an, Parallelen zwischen Recht und Poesie herauszuarbeiten.<sup>5</sup> In seinem Aufsatz ›Von der Poesie im Recht‹ (1815) hatte er dementsprechend über den gemeinsamen Ursprung von Poesie und Recht behauptet:

Dasz recht und poesie miteinander aus einem bette aufgestanden waren, hält nicht schwer zu glauben. in ihnen beiden, sobald man sie zerlegen will, stößt man auf etwas gegebenes, zugebrachtes, dasz man ein auszergeschichtliches nennen könnte, wiewohl es eben jedesmal an die besondere geschichte anwächst; in keinem ist blosze satzung noch eitle erfindung zu haus.<sup>6</sup>

Grimms Abhandlung ›Von der Poesie im Recht‹ ist ein Dokument für sein Verständnis der Germanistik als einer Wissenschaft von der organischen Geschichte des germanisch-deutschen Rechts im Zusammenhang

4 Grimm nahm hinsichtlich der Rezeption des römischen Rechts eine differenzierte und letztlich pragmatische Position ein: Er sah diese Rezeption als nicht mehr revidierbaren Sachverhalt an, auch wenn mit dem römischen Recht ein aus seiner Sicht fremdes Recht Geltung erhalten hatte. Zu Grimms Stellung zwischen Philologie und Jurisprudenz vgl. Wilhelm Ebel, *Jacob Grimm und die deutsche Rechtswissenschaft*, Göttingen 1963, bes. S. 19 ff.

5 Dazu vgl. Uwe Meves, *Zur Namensgebung ›Germanist‹*, in: Jürgen Fohrmann/Wilhelm Vosskamp (Hg.), *Wissenschaftsgeschichte der Germanistik*, Stuttgart/Weimar 1994, S. 25-47; Meves zeichnet die Geschichte der Verwendung des Begriffes Germanist bei Grimm nach. Demnach bezieht Grimm den Begriff ›Germanist‹ auf das Erforschen des deutschen Rechts bzw. der Rechtsgeschichte, nur selten benutzt er ›Germanist‹ für die neue Wissenschaft ›deutsche Philologie‹, vgl. S. 30 ff.

6 Jacob Grimm, *Von der Poesie im Recht*, in: *Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft*, Bd. 2, 1815, S. 25-99, wiederabgedruckt in: ders., *Kleinere Schriften*, Bd. VI: *Recensionen und vermischte Aufsätze*, 3. Teil, Hildesheim 1965 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1882), S. 152-191, hier S. 153 f.

mit germanischen Sprach- und Dichtungstraditionen. Seine Überzeugung war geprägt von »einem genetischen Geschichtsdenken und einem umfassenden Poesiebegriff«.7 Poesie und Recht sind für Grimm »eine unausscheidliche Mischung himmlischer und irdischer Stoffe«,8 deren Ursprünge im Dunkeln liegen, die aber aus »einer Quelle«<sup>9</sup> stammen: »die Poesie wird folglich das Recht enthalten wie das Gesetz die Poesie in sich schliessen«.10 Kein Dichter habe das Gedichtete erfunden, und das Recht habe keines Richters bedurft, damit es entstehe, »unbedenklich also müssen die Poesie und das Recht der alten Zeit als für einander beweisend und gültig angenommen werden und beide mit Sitten und Festen des Volkes zusammenhängen«.11 Wie er das Recht in der Poesie entdeckt, so findet Grimm das »Poetische im Recht« wieder.12 Dafür sind ihm die Tautologien, die Alliterationen und die Endreime, die es in zahlreichen Vortreden von alten Rechtsbüchern gibt, sprechender Beleg.

Jacob Grimm war mit seiner Auffassung von der Geschichtlichkeit des Rechts Friedrich Carl von Savigny und der Historischen Rechtsschule verpflichtet.13 Er steht, gemeinsam mit von Savigny, in einer von Justus Möser und Johann Gottfried Herder sich herleitenden Tradition.14 Grimms Poesiebegriff ist zudem, wie Ralph Klausnitzer nachgewiesen hat, von der Frühromantik geprägt worden.15 Grimms Abhandlung

- 7 Wolfgang Frühwald, »Von der Poesie im Recht«. Über die Brüder Grimm und die Rechtsauffassung der deutschen Romantik, in: Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 1986, S. 40-60, hier S. 40 f.
- 8 Ebd.
- 9 Ebd.
- 10 Grimm, Von der Poesie im Recht, S. 154.
- 11 Ebd.
- 12 Vgl. ebd., S. 159; eine tautologische Rechtsformel etwa ist »mit Haut und Haar oder mit Schimpf und Schande«, vgl. ebd., S. 164; die Sammlung der Rechts-sprichwörter von Schmidt-Wiegand gibt einen Überblick über solche Formeln, vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, Deutsche Rechtsregeln und Rechtssprichwörter. Ein Lexikon, München 1996.
- 13 Dazu: Frühwald, Von der Poesie, S. 41-46.
- 14 Zu Herder vgl. Horst Turk, Die Vermittlung aufklärerischer Ideen durch J. G. Herder, in: Bodo Fehlig (Hg.), Vermittlung und Rezeption. Beiträge zu den geistesgeschichtlichen Berührungen in der Aufklärungszeit, Frankfurt/M. u. a. 1987, S. 195-211, bes. S. 205.
- 15 Vgl. Ralph Klausnitzer, »Verschwörung der Gelehrten? Die Brüder Grimm und die Romantik«, in: Zeitschrift für Germanistik. NF XI, 1, 2001, S. 513-537; Klausnitzer weist die Bedeutung der »frühromantischen »Literaturrevolution« (S. 515) für die Brüder Grimm, besonders für Jacob Grimm, nach und hebt dabei die Bedeutung von August Wilhelm Schlegels sprachhistorischen Arbeiten für »die in

›Über die Notnunft an Frauen‹ setzt diese frühen theoretischen Positionen voraus, wenn sie die Vergewaltigung im germanischen Recht zu verstehen versucht.<sup>16</sup> Sein Unternehmen, Literatur und Recht historisch und systematisch miteinander in Beziehung zu setzen, kann als eine Momentaufnahme für das Verhältnis von Literatur- und Rechtswissenschaft um 1840 betrachtet werden. Der von ihm postulierte genetische Zusammenhang von Literatur und Recht aus gemeinsamen Wurzeln ist heute allerdings obsolet geworden, nicht zuletzt wegen des zunehmenden Wissens von vorgängigen und grenzüberschreitenden Rezeptionsprozessen dessen, was noch zu Grimms Zeiten als originär germanisch erschien.

Im Zuge des Prozesses der Ausdifferenzierung dessen, was im 19. Jahrhundert als ›Germanistik‹ verstanden wurde – in ›deutsche Philologie‹ einerseits und in ›deutsche Rechtsgeschichte‹ andererseits – sind die sachlichen Wechselbeziehungen zwischen Literatur und Recht mehr und mehr aus dem Blick geraten, so daß sie heute ein in vielerlei Hinsicht offenes Forschungsfeld sind. Rechtshistorische Fragen finden in die aktuelleren Debatten über eine kulturwissenschaftliche Neuorientierung der Geistes- und Sozialwissenschaften nur selten Eingang, während andere Disziplinen, von der Soziologie bis hin zur Anthropologie und Ethnologie, programmatisch einbezogen werden.<sup>17</sup> Dafür ist schon bezeichnend, daß es kein Lemma ›Literatur und Recht‹ in Walter Killys

Savignys Schule mit juristischer Methodologie, römischer Rechtsgeschichte u. a. Gegenständen historischer Betrachtung befaßten Brüder« (S. 522) hervor. Klausnitzer votiert dafür, die Entscheidung der Grimms zugunsten der Sprach- und Literaturforschung nicht einseitig zu verstehen, als, »wie es oberflächliche Etikettierungen nahelegen, Ergebnis eines allgemeinen ›romantischen Impulses‹ im Zeichen nationaler Rückbesinnung, sondern [als] bewußte Integration in ein bereits vielfach strukturiertes Feld gelehrter und poetisch-ästhetischer Aneignungsformen, deren Komplexität und Verwurzelung in längerfristigen Entwicklungen nicht zu unterschätzen ist« (S. 524).

16 »Die geschichtliche Schule nimmt an, der Stoff des Rechts sey durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkühr, so daß er zufällig dieser oder ein anderer sein könnte, sondern aus dem innersten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen.« So von Savigny programmatisch in der einleitenden Abhandlung ›Über den Zweck dieser Zeitschrift‹, in: Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, Bd. 1, Berlin 1815, S. 6. Die Differenz zu Georg Wilhelm Friedrich Hegels Auffassung von der Entwicklung des Rechts, wie sie dessen Rechtsphilosophie zugrunde liegt, deutet sich hier an, denn Hegel historisiert das Recht auch insofern, als er auf die sich verändernden Inhalte dessen, was Recht jeweils war, hinweist.

17 Vgl. Heide Appelsmeyer/Elfriede Billman-Mahecha (Hg.), Kulturwissenschaft. Felder einer prozeßorientierten wissenschaftlichen Praxis, Weihenwist 2001.

›Lexikon zur Literatur‹ gibt, was von Juristen denn auch negativ vermerkt worden ist.<sup>18</sup> Doch ist die Frage nach dem Verhältnis von Literatur und Recht noch keineswegs überholt. Vereinzelt werden immer wieder Versuche unternommen, dieses Verhältnis neu zu thematisieren, und dies sowohl von seiten der Rechts- als auch von seiten der Literaturwissenschaft.<sup>19</sup> Dabei werden literarische Rechtsfälle von einzelnen Juristen, besonders von Rechtshistorikern, auf die in ihnen dargestellten Rechtsbrüche und Verfahren hin untersucht.<sup>20</sup> So hatte schon der Rechtshistoriker Gustav Radbruch die Geschichte des Verbrechens als Teil einer allgemeinen Kulturgeschichte untersucht und dabei literarische Quellen ausgewertet. In der zusammen mit Heinrich Gwinner publizierten Studie rekonstruiert er die Geschichte von Verbrechensursachen anhand exemplarischer Fälle, unter Betonung von sozialgeschichtlichen Fragen – eine Kulturgeschichte *avant la lettre*.<sup>21</sup> Beide Autoren setzen sich mit den Bedingungen auseinander, unter denen Kriminalität in gesellschaftlichen Randgruppen entstehen konnte. Noch bevor sich Literaturwissenschaftler des Kindsmords als eines literarischen Motivs ausführlicher annah-

18 Vgl. Hermann Weber, Rezension zu Walter Killy: *Lexikon zur Literatur*, Gütersloh 1990 ff., in: *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 46. Jahrgang, H. 21, Mai 1993, S. 1451 f.

19 Vgl. z. B. Ulrich Mölk (Hg.), *Literatur und Recht. Literarische Rechtsfälle von der Antike bis in die Gegenwart*, Göttingen 1996; hier werden einzelne Philologien mit den Rechtswissenschaften ins Gespräch gebracht, indem literarische Texte einmal aus philologischer und dann aus rechtswissenschaftlicher Perspektive ausgelegt werden.

20 Vgl. dazu: Gerhard Dilcher/Bernd-Rüdiger Kern, *Die juristische Germanistik des 19. Jahrhunderts und die Fachtradition der Deutschen Rechtsgeschichte*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte*, Bd. 100 (= CXIV. Band der *Zeitschrift für Rechtsgeschichte*) Germanistische Abteilung, Wien u. a. 1984, S. 1-46; vgl. auch die Studie von Marcel Senn, *Rechtsgeschichte – ein kulturhistorischer Grundriss mit Bildern, Karten, Schemen, Registern, Biographien und Chronologie*, 2. Aufl., Zürich 1999.

21 Gustav Radbruch/Heinrich Gwinner, *Die Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie*, Stuttgart 1951, S. 5. In dem einleitenden Vorwort heißt es: »Die historische Kriminologie macht es sich zur Aufgabe, die kriminelle Physiognomie der verschiedenen Kulturzeitalter vergleichend zu entwickeln, indem sie zeigt, wie Zeitgeist und Zeitumstände die Kriminalität einer bestimmten Zeit beeinflussen [...]«. Unterschieden sei sie insofern von der Strafrechtsgeschichte, als diese feststellt, »was in den verschiedenen Zeiten als Verbrechen angesehen wurde« (S. 6). Dies ist eine Studie, die ohne Kriminalitätsstatistik auskommt und dies auch thematisiert (vgl. S. 7).

men,<sup>22</sup> haben es Radbruch und Gwinner thematisiert. Der Kindsmord sei ein »Schlüsseldelikt aller strafrechtsreformerischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts«,<sup>23</sup> weil in der Darstellung der Verbrechensursachen die soziale und rechtliche Ungleichheit von Mann und Frau in exemplarischer Weise aufgezeigt worden sei. Die Schriftsteller des ›Sturm und Drangs‹, die »den Kindsmord als Symptom einer falschen Gesellschaftsordnung«<sup>24</sup> auf die Bühne brachten, erscheinen bei Radbruch und Gwinner als Diagnostiker und Kritiker der Gesellschaft und damit auch der Rechtsordnung ihrer Zeit.

Von einer anderen Warte aus hat sich die Literaturwissenschaft den literarischen Rechtsfällen genähert. Denn das Verhältnis von Literatur und Recht ist ja nicht so beschaffen, daß die Literatur lediglich die Kompetenz hätte, einen Einblick in die Rechtsverhältnisse ihrer Zeit zu vermitteln und diese an Rechtsübertretungen wie Ehebruch, Raub, Totschlag und Mord zu exemplifizieren.<sup>25</sup> Literatur nimmt zwar auf das Rechtsdenken ihrer Zeit Bezug, doch dies geschieht mit ganz unterschiedlichen Intentionen. »Die Gerichtsbarkeit der Bühne fängt an, wo das Gebiet der weltlichen Gesetze sich endigt«,<sup>26</sup> das hat Friedrich Schiller behauptet, und von solchen und ähnlichen Bestimmungen nahm eine Psychologisierung und Anthropologisierung der Dichtung ihren Ausgangspunkt. Dementsprechend hat sich eine umfangreiche literaturwissenschaftliche Forschung zum Verhältnis von Literatur und Kriminalität entwickelt, die sich vor allem den Verbrecherinnen und Verbrechern in der Literatur gewidmet hat. Diese Forschungen gehen der Genese von kriminellen Persönlichkeiten nach, wie sie sich in literarischen Texten dokumentieren – von Friedrich Schillers ›Die Räuber‹ bis zu Moosbrugger

22 Jan Matthias Ramecker, *Der Kindsmord in der Literatur der Sturm-und-Drang-Periode*, Rotterdam 1927; Beat Weber, *Die Kindsmörderin im deutschen Schrifttum von 1770 bis 1795*, Bonn 1974; Anke Bennholdt-Thomsen, *Der Asoziale in der Literatur um 1800*, Königstein/Ts. 1979; Michael Schmidt, *Die Genossin der Hexe. Interpretationen der Gretchentragödie aus der Perspektive der Kindsmordproblematik*, Göttingen 1984.

23 Radbruch/Gwinner, *Die Geschichte des Verbrechens*, S. 242.

24 Ebd., S. 243.

25 Vgl. Klaus Kanzog, [Art.] *Literatur und Recht*, in: *Reallexikon der Deutschen Literaturgeschichte*, gegründet von Paul Merker und Wolfgang Stammler, 2. Aufl., Bd. 2, Berlin 1965, S. 164-195.

26 Friedrich Schiller, *Was kann eine gute stehende Schaubühne eigentlich wirken? [Die Schaubühne als moralische Anstalt betrachtet]*, in: *ders., Werke und Briefe in zwölf Bänden*, hg. von Otto Dann u. a., Bd. 8: *Theoretische Schriften*, hg. von Rolf-Peter Janz, Frankfurt/M. 1992, S. 185-200, hier S. 190.

in Robert Musils ›Der Mann ohne Eigenschaften‹. Unterschiedliche Verbrechens- und Verbrechertheorien werden dabei auf literarische Texte angewendet und zur Erklärung der Verbrechensursachen herangezogen.<sup>27</sup> Dominierend ist in dieser literaturwissenschaftlichen Forschung die Aufmerksamkeit für die Perspektive der Täter. Dies geschieht gewiß nicht, um die Tat zu rechtfertigen. Vielmehr geht es darum, die Verbrechen und ihre Hintergründe aufzudecken. Für Mord und Totschlag liegen solche Fragestellungen auch nahe, denn es erübrigen sich Überlegungen zu den Verbrechensfolgen für die unmittelbaren Opfer, da diese definitionsgemäß tot sind. Anders ist es im Falle der Vergewaltigung in der Literatur. Hier steht die Perspektive der Opfer im Vordergrund, während die Motivationen der Täter zurücktreten. Ein kriminologischer Ansatz würde diese spezifische Perspektivierung der Literatur verkürzen. Nimmt man diese jedoch zum Ausgangspunkt der Untersuchung, so muß man über das Verhältnis von Literatur und Verbrechensursachen hinaus fragen – nach dem Verhältnis von Literatur und Recht. Gerade bei einem Verbrechen mit einer so komplizierten Geschichte im Recht erweist sich dies als notwendig, denn nur, wenn man die sich wandelnden Rechtsnormen als Deutungshorizont der dargestellten Konflikte präsent hält, wird man die spezifischen Funktionen der Darstellung und Deutung von Vergewaltigungen in der Literatur angemessen verstehen. Und nur unter diesen Voraussetzungen kann die Gefahr einer anachronistischen Verzeichnung der soziokulturellen Bedeutung der dargestellten Vorgänge vermieden werden.

Gemeinsam ist den literarischen Texten, in denen Vergewaltigungen und deren Folgen thematisiert werden, daß es nur in Ausnahmefällen zu einem juristischen Verfahren gegen den Täter kommt.<sup>28</sup> Aus dem literarischen Rechtsfall wird mithin zumeist kein literarischer Kriminal- oder Gerichtsfall. Auch das mag ein Grund dafür sein, daß in der literaturwissenschaftlichen Spezialdiskussion zum Verhältnis von Literatur und Kriminalität dieses Verbrechen weitgehend ausgeblendet wurde. Eine Analyse des Themas Vergewaltigung in der Literatur verlangt nach einem Wechsel

27 So etwa in dem Sammelband von Jörg Schönert (Hg.), *Erzählte Kriminalität: Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920*, Tübingen 1991.

28 Eine Ausnahme stellt etwa die Erzählung von Georg Philipp Harsdörffer ›Die Genothzüchtigte‹ dar, wo es zwischen der vergewaltigten Frau und ihrem Ehemann zum Konflikt kommt, weil dieser sich weigert, die Anklage zu erheben, dazu vgl. Kap. VI dieser Arbeit; eine andere Ausnahme stellt das Verfahren dar, wie es Calderón de la Barca in dem ›Richter von Zalamea‹ auf die Bühne bringt (vgl. Kap. V).

der Perspektive. Nur wenn man anhand der jeweils historisch geltenden Rechtsnormen feststellt, was im Einzelfall tatsächlich als Rechtsverstoß gewertet werden konnte, lassen sich die literarischen Vergewaltigungsfälle angemessen bestimmen. Zugleich werden damit die Resonanzen literarischer Darstellungen im Rechtsgefühl ihrer Zeit – mit ihrem eminent kritischen Potential – greifbar.<sup>29</sup> Beides herauszuarbeiten ist Aufgabe einer rechtshistorisch reflektierten Literaturwissenschaft.

## 2. Neuere kulturwissenschaftliche Ansätze zum Thema Vergewaltigung

In den letzten zehn Jahren zeichnet sich ein bedeutsamer Wandel in der kulturwissenschaftlichen Forschung zum Thema der Vergewaltigung ab. War die Vergewaltigung zuvor fast ausschließlich Gegenstand von Kriminalisten, Medizinern und Psychologen,<sup>30</sup> so ist die Gewalt zwischen den Geschlechtern als ein Thema der anthropologisch orientierten Kulturwissenschaften entdeckt worden, angestoßen nicht zuletzt durch die Frauen- und Geschlechterforschung. Die Frage nach der sexuellen Gewalt in Geschichte und Fiktion wurde damit neu gestellt. Es ist die Studie von Susan Brownmiller, durch die ein Paradigmenwechsel in der Diskussion über die Vergewaltigung eingeleitet wurde.<sup>31</sup> Die breite Rezeption dieses Werkes brachte es mit sich, daß die Vergewaltigung in weitere kulturhistorische Perspektiven gerückt wurde. Brownmillers Arbeit ist im Kontext der Gewaltdiskussionen der Bürgerrechtsbewegungen in den USA, insbesondere der Friedens- und Frauenbewegung, entstanden. Ihren Schwerpunkt legt sie auf die Vergewaltigungsdelikte in den Kriegen des 20. Jahrhunderts, besonders in den beiden Weltkriegen und im Vietnamkrieg. Sie geht aber auch auf Bürgerkriege und andere Kriegshandlungen ein, die sie in historische Kontexte und Traditionen stellt und berücksichtigt darüberhinaus damals aktuelle Vergewaltigungen in Institutionen – wie etwa bei der Polizei und in Gefängnissen.<sup>32</sup> Brownmiller deutet die

29 Zum Begriff der Resonanzen vgl. Stephen Greenblatt, *Schmutzige Riten. Betrachtungen zwischen Weltbildern*, Frankfurt/M. 1995, S. 14 f.

30 Vgl. z. B. Claus Lukas, *Die Psychologie der Notzucht*, Diss. med. Bonn 1934; Günter Schulz, *Die Notzucht. Täter – Opfer – Situationen*, Hamburg 1958; Paul Dost, *Die Psychologie der Notzucht. Untersuchung – Verfolgung – Vorbeugung*, Hamburg 1963.

31 Susan Brownmiller, *Against Our Will. Men, Women and Rape*, London 1975.

32 Vgl. ebd., S. 257 ff.; S. 268 ff.

Vergewaltigung als ein politisches Verbrechen, da es Ausdruck der patriarchalen Gesellschaftsform sei: »From prehistoric times to the present [...] rape has played a critical function. It is nothing more or less than a conscious process of intimidation by which all men keep all women in state of fear«. <sup>33</sup> Der Historiker Edward Shorter hat dieser These für die Gegenwart bis zurück in das 19. Jahrhundert hinein zugestimmt, für den Zeitraum von der Reformation bis zur Französischen Revolution macht er aber andere Verbrechensursachen geltend: das späte Heiratsalter, die allgemein repressive Sexualmoral, aber auch sexuelle Frustrationen. <sup>34</sup> Brownmiller und Shorter fragen nach möglichen Verbrechensursachen, mit der politischen Option, zusammen mit diesen Ursachen auch die Gewaltphänomene selbst bekämpfen zu können. <sup>35</sup> Da beide Autoren diese Ursachen letztlich in soziokulturellen Voraussetzungen ausmachen, rücken individuell zurechenbare Verantwortungs- und Schuldfragen auf seiten der Täter in den Hintergrund. Die Korrespondenzen mit dem Konzept der »strukturellen Gewalt« der 70er Jahre sind hier offenkundig. <sup>36</sup> Die vielschichtigen Tatfolgen, die psychischen und physischen Leiden sowie die sozialen Stigmatisierungen des Opfers kommen erst in zweiter Linie in den Blick, da neben der historischen Aufarbeitung der Sachverhalte die Ursachenforschung im Zentrum steht. <sup>37</sup> In der Tradition sol-

33 Ebd., S. 15.

34 Vgl. Edward Shorter, *The Making of the Modern Family*, New York 1975, S. 13.

35 »My purpose in this book has been to give rape its history. Now we must deny it a future.« Brownmiller, *Against Our Will*, S. 404.

36 Dieses Konzept wurde im Kontext der Friedensforschung entwickelt; Mangelsituationen wie Armut, aber auch materielle und andere Hierarchie- und Ausbeutungsverhältnisse können als Gewalt erzeugend gelten und damit als »strukturelle Gewalt«; aus der Ausdehnung des Gewaltbegriffes resultiert, daß Gewalt alles ist, was »einem Menschen Schaden zufügt«, in: Johann Galtung, *Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedensforschung*, Reinbek bei Hamburg 1977, S. 20; dazu kritisch und die sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzungen zusammenfassend: Friedhelm Neidhardt, *Gewalt. Soziale Bedeutung und sozialwissenschaftliche Kritik*, in: *Was ist Gewalt? Auseinandersetzungen mit einem Begriff*, Wiesbaden (Bundeskriminalamt) 1984 (= *Analysen zur Gewalt. BKA Forschungsreihe, Sonderband 1*), S. 110-147, bes. S. 128 ff.

37 Eine extreme These zu den Ursachen von Vergewaltigungen findet sich in einer neueren Studie, in der Vergewaltigungsursachen soziobiologisch und evolutionsgeschichtlich begründet werden: Thornhill und Palmer behaupten, Männer »wie andere Primaten« versuchten, durch die Vergewaltigung eine Amelioration der Gensubstanz der jeweiligen Rassen zu erreichen, vgl. Randy Thornhill/Craig T. Palmer, *A Natural History of Rape. Biological Bases of Sexual Coercion*, Cambridge/Mass. 2000, S. 55 ff.

cher Gewaltursachenforschung steht auch Eveline Teuferts Monographie über die Kriminologie des Verbrechens Notzucht/Vergewaltigung.<sup>38</sup> Sie gibt einen kurzen Abriss über die Rechtsgeschichte des Verbrechens, ohne diese allerdings in eine breitere kulturwissenschaftliche Perspektive zu stellen. So kommt sie zu allgemeinen Aussagen wie der, daß die »geschlechtliche Befriedigung durch Gewalt oder Zwang umso mehr zum Delikt [wurde], je höher sich die Kulturstufe entwickelte«. <sup>39</sup> Diese These unterstellt der Strafrechtsgeschichte einen Entwicklungsgang, der sich an dem historischen Material nicht bestätigen oder exemplifizieren läßt. Brigitte Sick setzt sich ihrerseits aus juristischer Perspektive kritisch mit den Facetten des Gewaltbegriffs auseinander. Die Vieldeutigkeit dessen, was unter Gewalt, Gewaltandrohung und damit auch unter der ausreichenden Gegenwehr der Frau verstanden werden kann, nimmt sie zum Anlaß, die Gesetzeslage zu sexuellen Gewalttaten, wie sie zu Beginn der 90er Jahre im StGB vorlag, kritisch zu hinterfragen. Vergewaltigungen waren damals noch ein nichteheliches Verbrechen, mit der Implikation, daß der erzwungene eheliche Beischlaf als eine besondere Form ehelicher Gewalt kaum strafbar war.<sup>40</sup>

Die Vergewaltigung war und ist in allen bekannten Rechtsordnungen ein schweres Verbrechen, es gibt freilich noch keine komparatistische Rechtsgeschichte zu diesem Straftatbestand.<sup>41</sup> 1982 hat Kurt Weis eine Studie vorgelegt, deren Schwerpunkt auf Vergewaltigungen liegt, die zwischen 1950 und 1970 verübt worden waren.<sup>42</sup> Weis hat nach den Methoden der empirischen Sozialforschung Fragebögen ausgearbeitet und

38 Eveline Teufert, Notzucht und sexuelle Nötigung. Ein Beitrag zur Kriminologie und Kriminalistik unter Berücksichtigung der Geschichte und der geltenden strafrechtlichen Regelung, Lübeck 1980 (= Kriminalwissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 14).

39 Ebd., S. 15.

40 Brigitte Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht und Vergewaltigungsbegriff. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Diskussion einer Neufassung des § 177 StGB unter Berücksichtigung der Strafbarkeit und der lege lata und empirischer Gesichtspunkte, Berlin 1993 (= Strafrechtliche Abhandlungen, NF Bd. 80).

41 Vgl. dazu Birgit Harbeck, Probleme des Einheitstatbestandes sexueller Nötigung/Vergewaltigung, Baden-Baden 2001 (= Kieler Rechtswissenschaftliche Arbeiten, NF Bd. 24), S. 217-222; dort findet sich ein tabellarischer Überblick zur aktuellen Gesetzeslage (Stand: 1.10.1999) bei sexueller Nötigung und Vergewaltigung in den Staaten der europäischen Union.

42 Kurt Weis, Die Vergewaltigung und ihre Opfer: Eine viktimologische Untersuchung zur gesellschaftlichen Bewertung und individuellen Betroffenheit, Stuttgart 1982.

Interviews geführt. Die Auswertung dieses Materials zeigt, in welchem Maße die Reaktionen der Familien, Freunde und Institutionen den Frauen gegenüber von einem Vorurteil geprägt waren: dem Verdacht ihrer Tatbeteiligung durch offene oder geheime Zustimmung.<sup>43</sup> Das »unsägliche Verbrechen«<sup>44</sup> wird von Weis unter ausdrücklicher Kritik dessen untersucht, was gemeinhin unter ›Viktimologie‹ verstanden wurde. Viktimologie als die »Lehre vom (Verbrechens-)Opfer«<sup>45</sup> mündet im Fall der Vergewaltigung nur zu häufig in die alte »Diskussion und Unterstellung der Mitschuld«.<sup>46</sup> Weis geht es stattdessen darum, die komplexen und zum Teil langfristigen Tatfolgen für die Opfer zu ermitteln, die in vielen Fällen traumatisierend waren.

In vielen Bereichen der Kulturwissenschaften wird inzwischen über Vergewaltigung gearbeitet, mit Ergebnissen, die die folgende Untersuchung voraussetzen kann. Das Spektrum reicht von der Altphilologie über die Kunstgeschichte bis zu Geschichtswissenschaft und Theologie. Auch in der germanistischen Literaturwissenschaft wird, wie in anderen Neuphilologien, über dieses Verbrechen und seine literarische Darstellung geforscht. Für den Bereich der deutschen Literatur liegen zwei neuere

43 Weis kann aufzeigen, wie vor Gericht von seiten des Täters auch das ›Erregungsargument‹ vorgetragen und nicht selten dann auch gelten gelassen wurde: Die Frau habe, trotz verbaler und physischer Weigerung, körperliche Reaktionen gezeigt, die der Täter für sexuelle Erregung, Lust und Zustimmung gehalten habe, was, wie er meinte, nur unter den Bedingungen der Zustimmung der Frau habe geschehen können, vgl. Weis, ebd., S. 89; vgl. auch Sick, die betont, die Beweislast bei diesem Verbrechen werde umgedreht, nicht dem Täter müsse seine Schuld bewiesen werden, sondern das Opfer sei gezwungen, seine Unschuld zu beweisen, vgl. Sick, Sexuelles Selbstbestimmungsrecht, S. 24.

44 Weis, Die Vergewaltigung, S. 89.

45 Ebd.

46 Auf der Basis eines empirischen Datenbestandes von 178 Vergewaltigungen, die in Justizakten dokumentiert sind, und 100 Interviews mit vergewaltigten Frauen fragt Weis nach deren Erfahrungen mit Behörden, mit Verwandten und Freunden. Weis stellt pointiert die Stereotypen dar, mit denen eine Frau noch in den 70er Jahren konfrontiert wurde: »Erstens war es keine Vergewaltigung (sie hat die Anschuldigung auswendig gelernt), und zweitens war sie an der Vergewaltigung selbst schuld. Tatwaffe ist das Aussehen der Frau, eigentliches Opfer der Vergewaltiger.« Ebd., S. 81 f.; vgl. auch: Klaus Jakobs, Das Mißtrauen gegen die vergewaltigte Frau im Ermittlungsverfahren unter besonderer Berücksichtigung der Stellung der Staatsanwaltschaft, in: Hans Fehrmann u. a. (Hg.), Das Mißtrauen gegen vergewaltigte Frauen. Erfahrungen von Vergewaltigungsopfern, Bremen 1986 (= Kriminalistische Studien, Sonderband 1), S. 103-132.

Studien vor.<sup>47</sup> So zieht Sabine Smith eine Verbindungslinie zwischen Literatur und rechtshistorischen Fragen aus explizit »Foucauldian feminist's perspective«.<sup>48</sup> Ihre Untersuchung setzt mit Heinrich Leopold Wagners Trauerspiel ›Die Kindermörderin‹ und Heinrich von Kleists Erzählung ›Die Marquise von O...‹ ein. Smith behauptet, diese Texte hätten ein ästhetisches und kulturelles Tabu gebrochen, insofern sie das Thema der Vergewaltigung erstmals in den deutschen literarischen Diskurs eingeführt hätten.<sup>49</sup> Die Literatur des 17. Jahrhunderts, die in den verschiedenen Gattungen in ganz unterschiedlicher Weise über Vergewaltigung bzw. Notzucht handelt, entgeht ihr dabei. Kritisch zu befragen ist ihre Studie allerdings noch aus einem anderen Grund. Liest sie doch die Rechtsgeschichte aus dem Gesichtspunkt eines ›Repressionsparadigmas‹, entsprechend ihres an Michel Foucault orientierten theoretischen Zugangs. Foucault interessierte das Recht nur, insofern es durch Ausschluß reguliert, in das Zentrum stellte er deshalb Kriminalisierungsstrategien und deren Begründungszusammenhänge. Die Schutzfunktion von Recht hingegen war kein Gegenstand seiner Analysen.<sup>50</sup> Es ist freilich das Recht, das durch das Gesetz erst Schutz anbietet oder verweigert. Diese positive Funktion des Rechts darf nicht übersehen werden. Eben dieser Gesichtspunkt wird für die folgende Untersuchung wichtig.

Die zweite Studie zum Thema Vergewaltigung in der deutschen Literatur hat Christine Künzel vorgelegt. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt bei Kleists ›Die Marquise von O...‹, um der Frage nach den literarischen und juristischen Bewertungen der Vergewaltigung in Fällen von Ohnmacht und Schlaf nachzugehen. Methodisch interessant ist die Arbeit deswegen, weil Künzel ein Verfahren wählt, das sie »überkreuzende Lektüre«<sup>51</sup> nennt. Sie arbeitet aus polizeilichen Vernehmungprotokollen, Urteilsbegründungen und anderem Aktenmaterial Konstanten der Rechtspraxis heraus, die auf eine Tendenz zur Verharmlosung dieses Verbrechens schließen lassen. Sie kann zeigen, wie die Rezeptionsgeschichte von Kleists Erzählung über weite Strecken analoge Argumentationsmuster aufweist.

47 Sabine H. Smith, *Sexual Violence in German Culture. Rereading and Rewriting the Tradition*, Berlin u. a. 1998 (= *Studien zum Theater, Film und Fernsehen*, Bd. 26); Christine Künzel, *Vergewaltigungslektüren. Zur Codierung sexueller Gewalt in Literatur und Recht*, Frankfurt/M. 2003.

48 Smith, *Sexual Violence in German Culture*, S. 125.

49 Ebd., S. 139 f.; S. 167.

50 Vgl. z. B.: Michel Foucault, *Sexualität und Wahrheit*, Bd. 1: *Der Wille zum Wissen*, Frankfurt/M. 1977, S. 130 ff.; S. 140.

51 Künzel, *Vergewaltigungslektüren*, S. 10.

Gemeinsam ist diesen Studien, daß sie sich auf die neuzeitliche Literatur beschränken und damit die intertextuellen Bezüge zur antiken Literatur weitgehend ausblenden. Wesentliche Aspekte aber geraten erst in den Blick, wenn man diese literarischen, kulturellen und sonstigen Traditionen berücksichtigt. Auch hier kann auf Vorarbeiten aufgebaut werden. So hat die Theologin Ulrike Bail der Vergewaltigung Thamars durch ihren Halbbruder Absalom, wie sie im 2. Buch Samuel des Alten Testaments überliefert wird, eine religionswissenschaftliche Untersuchung gewidmet. Sie liest diesen Bericht als eine Erzählung, aus der das Leiden der Frau auf den ersten Blick ausgeklammert bleibe. Dieser Eindruck werde aber korrigiert, wenn man die intertextuellen Bezüge zu den Klagepsalmen des Alten Testaments berücksichtige, die auch für diese Leidenerfahrung einen gültigen Ausdruck bereit hielten.<sup>52</sup>

Der Althilologe Georg Doblhofer hat Vergewaltigungen in der Antike unter Einbeziehung auch des Rechts untersucht. Er geht der Frage nach der Funktion des Verbrechens in verschiedenen Textsorten nach, dabei auch der Frage, warum die antiken Götter in Vergewaltigungen verwickelt werden konnten, die als Göttergeschichten nicht anstößig waren – geschweige denn verbrecherisch.<sup>53</sup> Besonderes Interesse der Kunsthistoriker haben Formen der indirekten Darstellung von Vergewaltigungen seit der Renaissance gefunden, wo aus Indizien, den Schmerz- und Schamgebärden der Frauen sowie aus dem besonderen Zusammenhang von Bild und Text, der durch die Titelgebung vorgegeben wird, auf den Vorfall geschlossen werden muß.<sup>54</sup> Man hat einen gemeinsamen Bestand an Gebärden herausarbeiten können, die in der Bildenden Kunst, im Recht und in der Literatur Verwendung finden. Diese Gebärden sind als Abwehr- bzw. Trauer- und Klagegesten der Frau signifikant für das unmittelbare Davor oder Danach der Tat und bilden als Pathosformeln einen eigenen, kulturell geformten Code der Verständigung über diese Tat. Bei der literarischen Spurensuche, wie sie in den einzelnen Textanalysen dieser Untersuchung praktiziert wird, wird dieser Code immer wieder anzutreffen sein.

52 Ulrike Bail, *Gegen das Schweigen klagen. Eine intertextuelle Studie zu den Klagepsalmen Ps 6 und Ps 55 und der Erzählung von der Vergewaltigung Thamars*, Gütersloh 1998.

53 Georg Doblhofer, *Vergewaltigung in der Antike*, Stuttgart/Leipzig 1994.

54 So z. B.: Eva M. Schmitz, *Raptusdarstellungen in der Plastik von der Renaissance bis zum Zeitalter des Klassizismus*, Aachen 1992; Lynn Higgins/Brenda Silver (Hg.), *Rape and Representation*, New York 1991; Mieke Bal, *Reading ›Rembrandt‹. Beyond the Word-Image Opposition*, Cambridge 1991; Diane Wolfthal, *Images of Rape: The ›heroic‹ Tradition and its Alternatives*, Cambridge 1999.

Studien zu Gerichtsverfahren über tatsächlich angeklagte Vergewaltigungen sind von seiten der Geschichtswissenschaft vorgelegt worden.<sup>55</sup> »Une violence comme les autres?«<sup>56</sup> Mit dieser Frage überschreibt Georges Vigarello das erste Kapitel seiner Studie zu Vergewaltigungen in Frankreich zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert. Die Untersuchung ist eine Antwort auf eben diese Frage: »Le viol, de fait, n'est pas une violence comme une autre.«<sup>57</sup> Vigarellos Langzeitstudie verbindet Diskursanalyse und Diskurskritik in historischer Perspektive. Da sie wichtige Aspekte des Themas Vergewaltigung zusammenführt, müssen ihre Ergebnisse kurz vorgestellt werden: Anhand von zur Anklage gebrachten sexuellen Gewaltverbrechen aus vier Jahrhunderten untersucht Vigarello die Geschichte der Vergewaltigung. Seine Quellen sind Akten von Vergewaltigungsprozessen, die er nicht vor dem Hintergrund einer eindeutigen Ursache-Wirkung-Relation auswertet. Er setzt an der Wahrnehmung und Deutung dieses Verbrechens an, er ermittelt die Einstellungen und Haltungen gegenüber der angeklagten Tat und der Klägerin. Aus den überlieferten Verhandlungs- und Vernehmungsprotokollen kann er herausarbeiten, wie die Klägerinnen mit Einstellungen von seiten der Beklagten und der beweisaufnehmenden Instanzen konfrontiert wurden,

55 Beispiele dafür sind: Jean-Pierre Leguay, Ein Fall von Notzucht im Mittelalter: Die Vergewaltigung der Margot Simmonet, in: Alain Corbin (Hg.), Die sexuelle Gewalt in der Geschichte, Berlin 1992, S. 11-28; Karin Jansson, Soldaten und Vergewaltigung im Schweden des 17. Jahrhunderts, in: Benigna von Krusenstjern/Hans Medick, Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe, Göttingen 1999, S. 195-225; Claudia Opitz, Von Frauen im Krieg zum Krieg gegen Frauen. Krieg, Gewalt und Geschlechterbeziehungen aus historischer Sicht, in: Gisela Gränig (Hg.), Sexuelle Gewalt gegen Frauen – kein Thema? Münster 1993, S. 11-28. »Bei den meisten [...] Schilderungen ist allerdings, neben Abscheu über die gräßliche Tat, eine gewissermaßen ›demagogische‹ Abscheu unüberhörbar: Hier soll ein politischer oder ideologischer Gegner denunziert werden [...]. Vergewaltiger sind deshalb auch immer die Gegner; selten werden Vergewaltigungen auf der eigenen Seite zugegeben. Denn Vergewaltigungen sind selbst in Kriegszeiten ›unaussprechliche‹ Taten – und sie sind in den Quellen weit seltener faßbar als man dies angesichts der zahllosen Kriege in der europäischen Vergangenheit annehmen möchte.« Ebd., S. 25; vgl. weiter: Tanja Hommen, Sittlichkeitsverbrechen. Sexuelle Gewalt im Kaiserreich, Frankfurt/M. u. a. 1998, S. 35-47; über die Vergewaltigungen von deutschen Frauen 1945 in Deutschland, besonders in Berlin vgl. Ingrid Schmidt-Harzbach, Eine Woche im April. Berlin 1945. Vergewaltigung als Massenschicksal, in: Helke Sander/Barbara Johr (Hg.), BeFreier und Befreite. Krieg, Vergewaltigungen, Kinder, München 1992, S. 21-45.

56 Georges Vigarello, Histoire du viol. XVI<sup>e</sup>-XX<sup>e</sup> Siècle, Paris 1998, S. 7.

57 Ebd., S. 37.

die sich nachweisbar in den Vernehmungen und Befragungen niederschlugen. Die Frauen wurden mit Fragen zu ihrer allgemeinen Lebensführung konfrontiert. Sie konnten etwa in einer Weise zum Tathergang befragt werden, die sie in Widersprüche verwickeln mußte. Angesichts der drohenden hohen Strafen versuchten die Angeklagten, die Tat zu leugnen. Konnte aber ein Geschlechtsverkehr nicht geleugnet werden, gaben die Täter den inkriminierten Vorgang als einvernehmlich aus, wie verschieden dies auch immer begründet wurde. Diese Deutung des vorgezogenen Geschehens wurde von der Rechtsprechung in vielen Fällen übernommen. Der alte Rechtsgrundsatz ›in dubio pro reo‹ hatte auch hier seine Geltung. Die verbreitete Annahme, eine Frau könne nicht zum Geschlechtsakt gezwungen werden, weil sie sich ausreichend wehren kann, brachte es mit sich, daß häufig nicht von einem Verbrechen ausgegangen wurde.<sup>58</sup>

Vigarello macht deutlich, in welchem Maße die heutigen Einstellungen zu Gewalt im allgemeinen und zur sexuellen Gewalt im besonderen neue Fragen an die wesentlich stärker von alltäglicher körperlicher Gewalt geprägten Traditionen provoziert. Die Gründe für diesen Wandel sieht Vigarello in den Demokratisierungsprozessen mit ihren zahlreichen Rechtsveränderungen in unterschiedlichen Bereichen, in Frauenrechten und in Rechtsnormen zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit sowie in Änderungen im Bereich der Gesetze über Sexualstraftaten. Diese Veränderungen sind eng verbunden mit dem wachsenden medizinischen und psychologischen Wissen über die menschliche Sexualität und mit Einsichten in die seelischen Tatfolgen. Die Anwendung sexueller Gewalt gegen Mägde und Dienerinnen, die im Ancien Régime noch weithin selbstverständlich war, verlor allmählich den Charakter des Unabwendbaren.<sup>59</sup>

Das Recht sah auch in Frankreich stets vergleichsweise hohe Strafen vor,<sup>60</sup> Vergewaltigung war keineswegs ein geringfügiges Verbrechen. Im

58 Ebd., S. 53 f.

59 »Les transgressions violentes visent d'abord les êtres les plus faibles, enfants et servantes, orphelines et mendiantes, bergères, glaneuses, travailleuses isolées. L'offense à leur égard compte peu, comme comptent peu les blessures physiques dans un monde de précarité [...]. Acte lourdement condamné par les textes, le viol est ainsi faiblement poursuivi dans les faits.« Ebd., S. 283.

60 Es war die Todesstrafe durch Erhängen vorgesehen und nicht, wie in Deutschland, durch das Schwert, später unterschiedlich zu bemessende Freiheitsstrafen, etwa nach dem Code Pénal von 1791 sechs Jahre schwere Freiheitsstrafe, dazu: ebd., S. 20 f.; seit dem Code Pénal ist ›le viol‹ und nicht mehr ›le rapt‹ der Begriff innerhalb der Gesetzestexte, ›le viol‹ »ne fait plus allusion au rapt«. Ebd., S. 104.

Einzelfall aber, und das ist eine Konstante bis ins 20. Jahrhundert hinein, wurde das Recht verhältnismäßig selten in voller Höhe angewendet, weil immer Zweifel blieben, ob die Gegenwehr der Frau wirklich ausreichend war. Generell galt, je jünger die Klägerin war, desto eher glaubte man ihr.<sup>61</sup> Die ›sexuelle Unschuldsvermutung‹ galt für Kinder eher als für Frauen. In diesem Umstand kommen wie in einem Brennspiegel alltägliche Haltungen und Einstellungen zum Tragen, die, nach Fernand Braudels Konzeption, zu den Phänomenen der ›longue durée‹ gehören.<sup>62</sup> Deren Langlebigkeit hat ihre Ursache auch in religiös und theologisch tradierten Einstellungen gegenüber der Sexualität. Das Begriffspaar ›Schuld und Unschuld‹ hat neben dem juristischen Bedeutungsfeld ein religiös-moralisches, das mit spezifischen Konzepten von Keuschheit und Sexualität in der Geschlechterdifferenz verbunden ist. Von dort aus erschließen sich wichtige Traditionslinien einer Zuschreibung spezifischer Geschlechtseigenschaften von Mann und Frau im Zeichen der Konkupiszens, die für die Bewertungen des Verbrechens von entscheidender Bedeutung sind. Augustins Bewertung von Lucretias Selbsttötung im Anschluß an eine Vergewaltigung, und nicht zuletzt die von ihm aufgemachte Unterscheidung zwischen Verführung und Vergewaltigung, hat hier entscheidende Voraussetzungen geschaffen.

Die Formel ›Zeter und Mordio‹, aus der der Titel der vorliegenden Untersuchung gewonnen wurde, zielt auf eine historische Konstante in der Diskussion über die Vergewaltigung, auf die schwere Nachweisbarkeit dieses Verbrechens. ›Zeter und Mordio schreien‹ wird heute noch als

61 Vigarello sieht einen entscheidenden Faktor für die allmähliche Veränderung in der Einstellung Frauen gegenüber, die eine Vergewaltigung anklagten, in der ›Entdeckung‹ der Kindheit und der damit zunehmenden Verurteilung der sexuellen Gewalttaten Kindern gegenüber; Vigarello bezieht sich in seinen Forschungen wiederholt auf Philippe Ariès, vgl. ebd., S. 286.

62 Vgl. Fernand Braudel, *La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II*, Paris 1949; um die Ereignisgeschichte zu ergänzen, hat Braudel das Konzept der mehrschichtigen Zeitabläufe formuliert und in das Bild vom Meer gefaßt. Im Längsschnitt bewegen sich die aufeinander geschichteten Wassermassen in unterschiedlichen Geschwindigkeiten: über den tiefen, unterschiedlich zueinander gelagerten Zwischenströmungen liegt eine leichter bewegliche und veränderliche Oberfläche. Mit diesem Bild korrespondieren die historischen Ereignisse, wie z. B. Schlachten, Kriege, Krönungen, in die Zwischenschichten sind Produktionszyklen, technische und wissenschaftliche Entwicklungen eingelagert, die Haltungen und Einstellungen sind in der dritten Schicht anzusiedeln; dazu in wissenschaftshistorischer Sicht: Ulrich Raulff, *Die lange Dauer*, in: ders., *Der unsichtbare Augenblick. Zeitkonzepte in der Geschichte*, Göttingen 2000, S. 13-49.

Synonym für ›laut um Hilfe schreien‹ verwendet.<sup>63</sup> Die Geschichte der Interjektion ›Zeter‹ hat in der Rechtssprache ihren Anfang genommen als »Not- und Klageruf«<sup>64</sup> eines bedrohten Menschen. ›Zeter und Mordio-Rufe‹ gehörten zu den ›Gerüften,‹<sup>65</sup> den Hilferufen, die in der Nähe befindliche Menschen dazu verpflichteten, zu Hilfe zu eilen. Dieser Hilferuf, der nachweislich gehört werden mußte, galt vor Gericht auch als Beweismittel dafür, daß überhaupt ein Verbrechen begangen worden war und ein Verfahren eröffnet werden konnte. Von besonderer Bedeutung war das ›Gerüfte‹ bei der Notzucht bzw. Vergewaltigung. Behauptete eine Frau, vergewaltigt worden zu sein, ohne nachweisbar ein ›Gerüfte‹ geschrien zu haben, so konnte sie kaum glaubhaft machen, das Opfer einer Vergewaltigung geworden zu sein. Gerade für die Abgrenzung gegenüber einer Verführung war das ›Gerüfte‹ notwendig.

Vergewaltigungen sind in nicht-strafrechtlicher Hinsicht Beziehungstaten, die ein Mann an einer Frau begeht. Allerdings kann diese Tat auch einen Dritten treffen. Wollte man die in der nicht-pornografischen Literatur seit dem 17. Jahrhundert dargestellten Vergewaltigungsfälle klassifizieren, so könnte man idealtypisch drei verschiedene Situationen voneinander abgrenzen, die allerdings häufig miteinander kombiniert wurden:

- a) Vergewaltigung zur gewaltsamen sexuellen Befriedigung des Mannes durch die Unterwerfung der Frau, einschließlich der Vergewalti-

63 Vgl. Gerhard Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Gütersloh 1992 (Jubiläumsausgabe), S. 1463; vgl. weiter: Matthias Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Stuttgart 1965, S. 144, S. 334.

64 Vgl. [Art.] Zeter, in: Trübners Deutsches Wörterbuch, begründet von Alfred Götz in Zusammenarbeit mit Max Gottschald und Günther Hahn, hg. von Walter Mitzka, Bd. 8, Berlin 1957, S. 386; ›Zeter und Mordio schreien – das »war ehemals eine Formel, der Ruf, womit man einen unternommenen oder begangenen Mord verkündigte«, [Art.] Mordio, in: Johann Georg Krünitz, Oeconomische Encyclopädie, Bd. 94, Berlin 1804, S. 5. ›Mordio‹ ist aus dem mittelhochdeutschen ›mort‹, Mord, Tod abgeleitet, wobei das Suffix ›io‹ eine nachgestellte Konjunktion ist, die bei Interjektionen eine bekräftigende Funktion hat, vgl. Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, S. 102.

65 Vgl. Gerhard Buchda, [Art.] Gerüfte, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1585; wenn etwa ein Wolf eine Herde überfiel, sollte der Hirt ein Gerüfte schreien, damit eindeutig war, daß der Schaden nicht von ihm selbst zu verantworten war; von der Pflicht zur Hilfeleistung waren nur Frauen, Kirchenangehörige und Kranke befreit. Auch zur Entlastung des Opfers diente das Gerüfte, als ein Nachweis dafür, daß man eine Tat nicht selbst begangen hatte, etwa im Fall von Viehdiebstahl.

gung innerhalb der Ehe oder Familie in rechtlich geregelten, scheinbar pazifizierten Beziehungssystemen;

b) Vergewaltigung in Krieg und Bürgerkrieg, wenn die Schutzlosigkeit der Frauen von der gegnerischen Partei ausgenutzt wird, um die feindliche Seite zu schädigen und zu erniedrigen;

c) Vergewaltigung als Beziehungstat zur Schädigung eines Dritten, durch die ein Mann einem anderen Schaden zufügen will, indem er eine Frau, die durch verwandtschaftliche oder sonstige Beziehungen mit ihm verbunden ist, unter seine Gewalt bringt.

Die Vergewaltigung als Beziehungstat zwischen Männern ist zumal in der älteren Literatur anzutreffen, doch reicht sie bis in die jüngste Gegenwart hinein. Bei dieser Beziehungstat zur Schädigung eines Dritten geht es um spezifische Machtkonstellationen und Ehrenkonflikte zwischen Männern, denen die Frauen gleichsam als Medium zum Opfer fallen. Davon zu unterscheiden sind jene Akte unmittelbarer sexueller Machtausübung eines Mannes über eine Frau. Auch dieser Typus ist nicht auf die Literatur des 19. und 20. Jahrhunderts beschränkt, sondern schon seit der Antike überliefert. Die Machtverhältnisse zwischen den Geschlechtern, die sich häufig mit dem sozialen Unterschied der Höherstellung des Mannes gegenüber einer von ihm abhängigen Frau verknüpfen, werden hier in ein kritisches Licht gerückt.

Zumal in Krieg und Bürgerkrieg unterwerfen sich Männer die Frauen ihrer Feinde, um sie zu demütigen. In diesem Kontext ist Christoph Heins Erzählungen ›Die Vergewaltigung,<sup>66</sup> zu lesen. Nach dem Einmarsch der sowjetischen Truppen in Berlin vergewaltigen Soldaten eine alte Frau, die von einer Verfolgung der Täter absieht. Dieses tabuisierte Verbrechen wirkt sich untergründig auf die gesamte Familie aus, besonders auf die Enkelin des Opfers, deren spätere politische Linientreue als Überidentifikation mit den Tätern gedeutet wird. Hein präsentiert ein privates Ereignis, in dem ein politisches aufgehoben ist, nämlich das Verhältnis der Bevölkerung der DDR zur Sowjetunion.

Gerade in der Literatur der Gegenwart finden sich Kombinationen der verschiedenen Formen der Vergewaltigung. Leonie Ossowski und Karen Duve etwa thematisieren die Vergewaltigung jeweils aus der Perspektive der Frau, der das Verbrechen widerfährt und lenken die Aufmerksamkeit auf deren Leiden und Gefährdungen. Zugleich wird in beiden Texten der Aspekt der Beziehungstat zwischen Männern evoziert: In Duves Roman

66 Christoph Hein, Die Vergewaltigung, in: ders., Exekution eines Kalbes und andere Erzählungen, Berlin u. a. 1994, S. 131-138.

wird die Vergewaltigung der Frau als Rache an ihrem Mann motiviert,<sup>67</sup> und in Ossowskis Erzählung betrachtet der Mann des Opfers die Tat als einen Eingriff in seine Rechte.<sup>68</sup> Aus der Spannung der unterschiedlichen Deutungen und Erfahrungen wird in beiden Romanen der literarische Konflikt gestaltet.

John M. Coetzees Roman ›Disgrace‹ versammelt die unterschiedlichen Deutungsmöglichkeiten, mit Hilfe derer die Figuren innerhalb ihrer sozialen Gruppierung charakterisiert werden. Der Roman spielt im Südafrika des ausgehenden 20. Jahrhunderts, mithin in einer postkolonialen Situation. Die Vergewaltigung einer weißen Frau durch schwarze Jugendliche empfindet ihr Vater als »his disgrace«,<sup>69</sup> seine Schande. Er, der die Tat nicht hatte verhindern können, reagiert mit dieser Auffassung archaisch, was insofern in der Figurenzeichnung aufschlußreich ist, als er als an der westlichen Aufklärung orientierter Intellektueller eingeführt worden war. Die Tochter deutet die an ihr verübte Tat im Horizont der postkolonialen politischen Situation von Südafrika:

What if ... what if that is the price one has to pay for staying on? Perhaps that is how they look at it; perhaps that is how I should look at it, too. They see me as owing something. They see themselves as debt-collectors, tax collectors. Why should I be allowed to live here without paying? Perhaps that is what they tell themselves.<sup>70</sup>

Mit diesen Überlegungen, die sie ihrem Vater gegenüber mit Blick auf die Täter äußert, will sie sich die an ihr verübte Gewalttat vom Leibe halten. Es ist zugleich der Versuch, dem Schmerz einen Sinn zu verleihen und ihn damit zu integrieren. Sie nimmt das Angebot des Familienoberhauptes der Schwarzen an, seine Zweitfrau zu werden, um sich und das Kind, das durch das Verbrechen gezeugt wurde, zu schützen. Mit diesem Entschluß muß sie ihre Vorstellungen von einem unabhängigen freien Leben auf dem Lande verabschieden. Die Gleichzeitigkeit der divergierenden Deutungsmöglichkeiten, wie sie Coetzee in diesem Roman expo-

67 Karen Duve, Regenroman, Frankfurt/M. 1999. Hier rächt sich ein Mann an einem anderen, indem er dessen Frau durch einen Dritten vergewaltigen läßt: »Jetzt würde Pfitzner es ihm mit der größten denkbaren Beleidigung zurückzahlen. Wer sich gegen Pfitzner wandte, bekam es hundertfach zurück« (S. 235). Duve läßt in der Rede des Mannes die Imperative und Drohungen dominieren, während die Frau Gefühle von Ekel, Schmerz, Erniedrigung und Angst äußert.

68 Vgl. Leonie Ossowski, Von Gewalt keine Rede. Zwei Erzählungen, München 1989, S. 74.

69 John M. Coetzee, Disgrace, New York 1999, S. 109.

70 Ebd., S. 158.

niert, beleuchten schlaglichtartig die vielfältigen Spannungen der postkolonialen Situation. Es macht die Qualität des Romans aus, die Spannungen nicht aufzulösen, vielmehr die Divergenzen bestehen zu lassen.

### 3. Literarische Hermeneutik und Recht

Methodisch gemeinsam ist den neueren Untersuchungen zur Vergewaltigung in den verschiedenen historischen Disziplinen, daß sie die anthropologische Wende in den Kulturwissenschaften voraussetzen. Dies teilt die vorliegende Arbeit mit ihnen, doch macht sie die rechtshistorischen Implikationen ungleich stärker geltend, um Literatur und historische Rechtsnormen in anderer Weise in Beziehung zu setzen. Methodologisch zielt diese Untersuchung auf eine Verschränkung von historischer Anthropologie und Rechtsgeschichte – aus der Warte literaturwissenschaftlicher Fragestellungen. Sie handelt dabei von Literatur und Recht, nicht von tatsächlichen Verbrechen. Fragen, die in jedem Prozeß eine gewichtige Rolle spielen, bleiben hier weitgehend im Hintergrund. Dazu gehört etwa die Frage nach dem Ausmaß der Gegenwehr der Frau als Voraussetzung für die Anerkennung des Tatbestandes, es sei denn, diese würden im literarischen Text selbst thematisiert. Dabei wird sich ein zentraler Unterschied zwischen Quellentexten über tatsächlich angeklagte Vergewaltigungen in der sozialen Welt und in literarischen Texten aufzeigen lassen. In der Literatur kann stets entschieden werden, ob es sich um einen erzwungenen Beischlaf handelt oder um eine Verführung.

In der Literatur wird die Vergewaltigung aus Dezenzgründen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein zumeist nur indirekt vermittelt, durch die Folgen der Tat für die Opfer, durch direkte und indirekte Hinweise sowie Indizien. Für eine literaturwissenschaftliche Untersuchung folgt daraus, daß sie eine umsichtige Spurensuche unternehmen muß, um das Geschehen zu rekonstruieren. Diese Spurensuche ähnelt einer Tathergangsermittlung, auch wenn sie sich auf keine Zeugenaussagen stützen kann, sondern lediglich auf einen einzigen Text und dessen Kontext. Die historischen Rechtsnormen fungieren dabei als Hilfsmittel, sie sind gewissermaßen Sonden, mit deren Hilfe Zusammenhänge und Bewertungen in historischen Tiefenschichten identifiziert werden können. Da die Vergewaltigung, wie kaum ein anderes Verbrechen, eine »komplizierte und variantenreiche Geschichte«<sup>71</sup> im Recht hat, erschließt sich erst im Zu-

71 Ekkehard Kaufmann, [Art.] Notzucht, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, Berlin 1984, Sp. 1101.

sammenhang mit den Rechtsnormen einer Zeit, welcher erzwungene Beischlaf jeweils als Verbrechen zu qualifizieren und unter welchen Bedingungen diese Tat sanktionierbar war.

Gesetze sind als ein Regelwerk angelegt, mit dessen Hilfe menschliches Verhalten gesteuert werden soll. Sie geben Auskunft über Wertungen und Verhaltensdeutungen in der sozialen Welt. Das macht sie in kultur- und eben auch in literatur- und rechtshistorischer Hinsicht aufschlußreich.<sup>72</sup> Als »Grundbuch der Gesellschaft«<sup>73</sup> hat der Germanist Theodore Ziolkowski das Recht einmal bezeichnet. Das Recht kann über die Tatsachenfeststellung hinaus im Hinblick auf die kulturellen Wertungen eines Verbrechens befragt werden. Hierin liegt die Begründung für die in der vorliegenden Arbeit gewählte Vorgehensweise, sich ausschließlich auf Gesetzestexte zu beziehen. Die tatsächliche Rechtssprechung soll ja selber nicht in den Blick genommen werden. Denn diese ist ein eigener performativer Akt, dem ein komplexes Verfahren im Rahmen einer eigenen Verfahrensordnung zugrunde liegt. Dokumente davon liegen den Historikern als Aktenkonvolute vor, die ihrerseits das Ergebnis von diversen Auslegungs-, Deutungs- und Überlieferungsvorgängen sind. Gesetzestext und literarischer Text sind dagegen auf einer anderen Ebene der Auslegungsbedürftigkeit angesiedelt. Rechtsnormen haben, wie literarische oder heilige Texte auch, einen aufgefächerten Schriftsinn. Allerdings sind ihre Auslegungsspielräume nicht unendlich erweiterbar.<sup>74</sup> Die Auslegung eines Gesetzes geschieht nach festgelegten Methoden, bei denen es Parallelen zur literaturwissenschaftlichen Hermeneutik gibt.<sup>75</sup> Eberhard Lämmert hat gezeigt, wie gerade eine literaturwissenschaftliche Lektüre den

72 Diesen interdisziplinären Aspekt übersieht Susanne Bleich in ihrem Vergleich von juristischer und literaturwissenschaftlicher Hermeneutik, wenn sie feststellt, daß Juristen und Literaturwissenschaftler Texte gleichermaßen auslegen, dann aber ausschließlich auf das rechtsverbindliche Urteil als Ergebnis einer juristischen Auslegung eingeht, vgl. Susanne Bleich, Die literarische und die juristische Hermeneutik, in: Neue Juristische Wochenschrift, 1989, S. 3197-3202, vgl. bes. S. 3197.

73 Theodore Ziolkowski, Das Amt der Poeten. Die deutsche Romantik und ihre Institutionen, München 1992, S. 83.

74 Zur Geschichte der allgemeinen Hermeneutik vgl. Werner Alexander, Hermeneutica Generalis. Zur Konzeption und Entwicklung der allgemeinen Verstehenslehre im 17. und 18. Jahrhundert, Stuttgart 1993.

75 Einen Überblick über die Geschichte der juristischen Methodenlehre seit Friedrich Carl von Savigny gibt: Arthur Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, in: ders./Winfried Hassemer (Hg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 6. Aufl., Heidelberg 1994, S. 30-178, darin: S. 133-148, S. 158-167.

mehrfachen Schriftsinn von Gesetzestexten herausarbeiten kann. Ein und derselbe Gesetzestext wird unter historisch differenten Vorgaben jeweils unterschiedlich interpretiert.<sup>76</sup>

Dementsprechend ist die historisch sich verändernde Rechtsförmigkeit des Tatbestandes der Vergewaltigung der methodische Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Sie macht dabei – in historischer Absicht – Anleihen bei den grammatischen, systematischen, historischen und teleologischen Methoden der Rechtsauslegung.<sup>77</sup> Diese Methoden sind gleichsam »Prüfsteine«<sup>78</sup> für das Verständnis von Gesetzestexten, um zu vermeiden, daß anachronistische Auslegungen vorgenommen werden. Ein solcher Anachronismus bestünde etwa darin, die Gegenwartspektive ungebrochen auf die Vergangenheit zu projizieren. So wird die historische Semantik von Vergewaltigung in der Rechtsgeschichte untersucht, weiterhin wird nach der systematischen Kontextualisierung von Einzelgesetzen innerhalb einer Gesetzesgruppe gefragt, um den Stellenwert der einzelnen Bestimmungen angemessen zu würdigen, schließlich wird auch der »mit der Anwendung des Gesetzes erreichte Zweck«<sup>79</sup> und dessen Wandel in Betracht gezogen – also das jeweils zu schützende Rechtsgut.<sup>80</sup> Das letztere hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer wieder und grundlegend verändert.

76 Am Beispiel der Feststellung im Grundgesetz »Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich« erläutert Lämmert, warum der Zusatz »Männer und Frauen sind gleichberechtigt« (Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, Art. 3, Abs. 2) notwendig wurde, denn »Gleichheit« wurde historisch different ausgelegt, nicht im Sinne von gleicher Teilhabe an Rechten, vgl. Eberhard Lämmert, Zum Auslegungsspielraum von Gesetzestexten, in: Helmut Bracker/Jörn Stückrath (Hg.), Literaturwissenschaft. Ein Grundkurs, Hamburg 1992, S. 145-161, hier S. 152 f.

77 In der juristischen Hermeneutik wird zwischen der grammatischen, der systematischen (oder logischen), der genetischen und historischen sowie der teleologischen Auslegung unterschieden; die grammatische Auslegung bezieht sich auf die Deutung der zentralen Begriffe, die systematische (logische) untersucht ein Gesetz im Kontext anderer Gesetze, zu denen es sich nicht in Widerspruch befinden darf, die teleologische fragt nach der Zielsetzung eines Gesetzes, seiner Anwendung, die historische geht den früheren Gesetzen zu einem Tatbestand nach, während die genetische Methode Dokumente aus der Rechtsentstehung bezieht, vgl. Arthur Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, S. 138 ff.

78 Lämmert, Zum Auslegungsspielraum, S. 145.

79 Ebd., S. 154.

80 Vgl. Kapitel II.

#### 4. Rechtsveränderung und Rechtsgefühl

Während Vergewaltigungen in allen Epochen auftreten, sind ihre jeweiligen rechtlichen Deutungen doch entschieden zeitabhängig. Diese Deutungen verändern sich zumal seit dem 17. Jahrhundert mit der Veränderung der Stellung der Frau im Rechtssystem. Die Frau hatte in den älteren europäischen Gesellschaften verbürgte eigene Rechte. Indem man ihr Gewalt antat, wurde aber in das Recht des ›ganzen Hauses‹ bzw. dessen Vorstands eingegriffen. Die Ehre der Frau bestand wesentlich in ihrer sexuellen Integrität, die an das Haus bzw. die Familie zurückgebunden war. Dementsprechend wurde eine Vergewaltigung als Ehrenraub gedeutet, der die ganze Familie betraf. Auch die Wiederherstellung der Ehre nach einer Vergewaltigung oblag der Familie, also deren männlichen Mitgliedern. Um 1800 wurde die Vergewaltigung dann als ›fleischliches Verbrechen‹ und wenig später als ›Verbrechen gegen die Sittlichkeit‹ gedeutet. Bei dieser Deutung als ›fleischliches Verbrechen‹ stand das Handeln des Täters im Vordergrund, während beim Begriff des ›Verbrechens gegen die Sittlichkeit‹ Institutionen der ›objektiven Sittlichkeit‹, also von Familie und Staat, in den Blick kamen, die mit der Vergewaltigung verletzt wurden.

Es blieb der Veränderung der Gesetzgebung im 20. Jahrhundert vorbehalten, die Frau als Rechtssubjekt mit Teilhabe an allen Rechten anzuerkennen, und zwar unabhängig von ihrem Familienstand. Die sexuelle Selbstbestimmung der Frau als Rechtsgut wurde in der Bundesrepublik durch die Große Strafrechtsreform des Jahres 1974 durchgesetzt, aber erst 1997/98 wurde dieses Recht der sexuellen Selbstbestimmung auch auf die Ehe ausgedehnt, so daß es Ehefrauen gegenüber ihren Männern geltend machen können. Daß es in sexuellen Fragen überhaupt eine Selbstbestimmung gibt, die Frauen selber einklagen können, entspricht einer spezifisch modernen, ja zeitgenössischen Auffassung, die einerseits eine gewandelte Vorstellung von der Sexualität, andererseits eine veränderte Stellung der Frau in Gesellschaft, Politik und vor allem im Rechtssystem voraussetzt. Wenn man in die Geschichte zurückblickt, muß man sich die historisch fremden rechtlichen Konstellationen vergegenwärtigen.

Vom Ehrenraub bis hin zum Verbrechen gegen die sexuelle Selbstbestimmung – mit diesen Stichworten kann man die Geschichte des Rechtsgüterschutzes der Rechtsnormen zur Vergewaltigung bzw. Notzucht skizzieren. Wie tatsächlich in einzelnen Fällen Recht gesprochen wurde, wie die Verfahren und Beweisaufnahmen verliefen, darüber geben einzelne Prozeßakten Auskunft, die als Dokumente und Quellen Gegenstand von historischen Forschungen sind. Gesetze geben nur einen Rahmen vor, innerhalb dessen Recht gesprochen wird. Sie sind in ihrer

Abstraktheit lediglich die »Möglichkeit von Recht«, <sup>81</sup> das erst durch die tatsächliche Anwendung realisiert wird oder werden kann. Inwiefern Recht durchzusetzen gleichbedeutend damit ist, Gerechtigkeit herzustellen, das ist eine ebenso alte Frage wie diejenige nach dem grundsätzlichen Verhältnis zwischen Recht und Gerechtigkeit. Diese Problemzusammenhänge werden in der Rechtstheorie seit alters diskutiert und sind bei der Bemessung von Strafen immer maßgeblich gewesen. <sup>82</sup>

»Das Rechtgefühl aber machte ihn zum Räuber und Mörder.« <sup>83</sup> In seiner Erzählung ›Michael Kohlhaas‹ hat Heinrich von Kleist den Begriff ›Rechtgefühl‹ geprägt, der im Laufe des 19. Jahrhunderts von der Rechtswissenschaft übernommen wurde. <sup>84</sup> Die Kategorie ›Rechtgefühl‹ sollte eine wechselvolle Geschichte in der Rechtswissenschaft haben. <sup>85</sup> Auch heute noch bezieht man sich auf das Rechtgefühl, wenn es um die Analyse derjenigen Voraussetzungen geht, die für den Prozeß der juristischen Entscheidungsfindung relevant sind. <sup>86</sup> Als »psychisches Phäno-

81 Fritjof Haft, *Recht und Sprache*, in: Kaufmann/Hassemer, *Einführung in die Rechtsphilosophie*, S. 269-291, hier S. 281.

82 Dazu: Fritz Loos/Hans-Ludwig Schreiber, [Art.] *Recht, Gerechtigkeit*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, hg. von Otto Brunner u. a., Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 231-311.

83 Heinrich von Kleist, *Michael Kohlhaas*, in: ders., *Sämtliche Werke und Briefe*, hg. von Helmut Sembdner, Bd. 2, 7. ergänzte und revidierte Aufl., München 1983, S. 9-103, hier S. 9.

84 So rekonstruiert es Christoph Meier, vgl. ders., *Zur Diskussion über das Rechtgefühl: Themenvielfalt – Ergebnistrends – neue Forschungsperspektiven*, Berlin 1986 (= *Schriftenreihe zur Rechtssoziologie und Rechtsstatsachenforschung*, Bd. 59), S. 5.

85 Siehe: Ernst-Joachim Lampe, *Methodenprobleme der Rechtsentstehung und des Rechtswandels*, in: Fritjof Haft u. a. (Hg.), *Bausteine zu einer Verhaltenstheorie des Rechts*, Baden-Baden 2001 (= *Interdisziplinäre Studien zu Recht und Staat*, Bd. 10), S. 123-128. Lampe rekonstruiert hier die Einwände, die innerhalb der Rechtswissenschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts, etwa von seiten Rudolph von Iherings, gegen die Historische Schule vorgebracht wurde, diese sei zu stark am Gefühl orientiert gewesen, wenn sie Sprache und Sitte als Rechtsquelle verstanden hätte und nicht Vernunft und Bewußtsein.

86 Hierzu: Dirk Fabricius, *Selbst-Gerechtigkeit. Zum Verhältnis von Juristenpersönlichkeit, Urteilsrichtigkeit und ›effektiver Strafrechtspflege‹*, Baden-Baden 1996; Fabricius führt in seiner weitgehend rezeptionstheoretisch angelegten Studie aus, wie Alter und Geschlecht die Normauslegung determinieren, ebenso wie die Sicht auf Angeklagte und Kläger. Damit wird die Richterpersönlichkeit bei der Urteilsfindung, eben auch in Konkurrenz zu derjenigen von Staatsanwälten und Rechtsanwälten, thematisiert, vgl. bes. S. 223 f. und S. 248. Vergleichbar der Diskussion

men«<sup>87</sup> war und ist das Rechtsgefühl allerdings nicht unumstritten, wenn man es zum Kriterium der Rechtsauslegung macht. Es kann zu schweren Fehldeutungen führen, ja selbst zu Fehlentwicklungen in der Gesetzgebung. Als »Kunst, richtige Vorverständnisse zu haben«,<sup>88</sup> kann es aber zum produktiven Umgang mit Gesetzestexten beitragen.

Dies wirft die Frage danach auf, wie das Rechtsgefühl überhaupt entsteht, sowohl bei einzelnen Personen als auch in einer Gruppe. Das Rechtsgefühl ist keine ahistorische Konstante, ebensowenig wie die meisten anderen Gefühle. Es entwickelt sich im Verlaufe von Sozialisations- oder Erziehungsprozessen.<sup>89</sup> Das Gefühl für Recht und Unrecht ist immer, sei es positiv oder negativ, auf eine vorhandene Ordnung bezogen zu denken. Daß dieses Gefühl keine untrügliche Richtschnur durch die »gebrechliche[n] Einrichtungen der Welt«<sup>90</sup> ist, das wußte schon Kleist. Der Satz: »Das Rechtsgefühl machte ihn zum Räuber und Mörder« bringt diese skeptische Haltung zum Ausdruck, denn was anders bedeutet er, als daß jemand aus Rechtsgefühl zum Rechtsbrecher wird? Wie steht es dann mit dem Rechtsgefühl? In Kleists Text ist es kein Rechtsgelehrter und auch kein Richter, vielmehr ein juristischer Laie, auf den der Erzähler diesen zutiefst ironischen Kommentar münzt. Michael Kohlhaas verstrickt sich in ausweglose Situationen, weil er ausschließlich seinem Rechtsgefühl folgt. Wie dieser Fall zeigt, ist das Rechtsgefühl irrtums- und ideologiefähig, schon aus diesem Grund ist es als einzige Rechtsquelle untauglich, auch dafür ist Kleists Erzählung ein Beleg. Die allgemeine Akzeptanz einer Rechtsordnung setzt aber voraus, daß sie dem Rechtsgefühl der Rechtsunterworfenen nicht grundsätzlich widerspricht. Allgemeine Akzeptanz von Gesetzen meint allerdings nicht, daß alle Gesetze immer und unbedingt auch eingehalten würden. Das subjektive Rechtsgefühl und die vorhandene Rechtsordnung können nicht immer

um die Rezeptionsästhetik in den Literaturwissenschaften werden hier das Vorverständnis, das die Rechtsauslegung begleitet und zum Faktenwissen hinzukommt, wie subjektive Haltungen und Wertungen, diskutiert.

87 Meier, Zur Diskussion über das Rechtsgefühl, S. 5.

88 Arthur Kaufmann, Problemgeschichte der Rechtsphilosophie, S. 148.

89 Dazu: Franz-Xaver Kaufmann, Rechtsgefühl, Verrechtlichung und Wandel des Rechts, in: Ernst-Joachim Lampe (Hg.), Das sogenannte Rechtsgefühl, Opladen 1985, S. 187 f.; das Rechtsgefühl in seiner Funktion als gemeinschaftskonstituierendes Moment thematisiert: Manfred Rehinder, Rechtsgefühl als Gemeinschaftsgefühl, in: ebd., S. 174-184.

90 Heinrich von Kleist, Die Marquise von O..., in: ders., Sämtliche Werke und Briefe, Bd. 2, S. 104-143, hier S. 143.